

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. November 2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 4. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 27. November 2018 in der Fassung vom 2. April 2024 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall, jedoch bei planerischen Leistungen bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 12.500 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 (unverändert)
 - 2.4 (unverändert)
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 (unverändert)
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.9 (unverändert)

2.10 (unverändert)

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;

2.12 (unverändert)

2.13 (unverändert)

2.14 (unverändert)

§ 8 erhält folgende Fassung:

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte vier Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl zum Gemeinderat neu bestellt; sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den 5. Februar 2025

gez.
Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.